

Gemeinde Grafenberg  
Landkreis Reutlingen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 14.05.2019 folgende

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** **(Verwaltungsgebührensatzung)**

beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Grafenberg erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz für § 11 KAG entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt.

(4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **3 €** bis **5.000 €** zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungs-Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebühren- und Auslagenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

### **§ 6 Entstehung**

(1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

### **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Grafenberg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
7. Gebühren für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11.05.1999 mit allen späteren Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Grafenberg, 15.05.2019

Ausgefertigt!  
Grafenberg, 16.05.2019

Thomas Vorwerk  
1. Stellvertr. Bürgermeister

Thomas Vorwerk  
1. Stellvertr. Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	<b>vom</b>	<b>Anzeige beim LRA§ 4 GemO</b>	<b>Öffentl. Be- kannt- machung im Amtsblatt</b>	<b>In Kraft ge- treten am</b>	<b>Ortsrecht ergänzt- intern-</b>	<b>Ablage Reg.- intern-</b>
Satzung	14.05.2019	24.05.2019	23.05.2019	01.06.2019	Juni 2019	Juni 2019
1. Änderung						

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist)	5,00 € - 5.000,00 €
1.2	Auskunft, soweit sie nicht gebührenfrei ist	17,00 € pro angefangene Viertel Stunde
1.3	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	17,00 € pro angefangene Viertel Stunde
<b>2</b>	<b>Anträge, Genehmigungen, Konzessionen o.ä.</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € - 100,00 €
2.2	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 € pro angefangene Viertel Stunde
2.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 € pro angefangene Viertel Stunde
2.4	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 – 5 % vom Wert, mind. Jedoch 17,00 € je angefangene Viertel Stunde
2.5	Ablehnung eines Antrages usw.	17,00 € pro angefangene Viertel Stunde
<b>3</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
3.1	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	14,00 € pro angefangene Viertel Stunde

3.2	Amtliche Beglaubigungen nach § 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz. Zuzüglich zu dieser Gebühr sind die Kopierkosten zu entrichten.	14,00 €
3.3	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Abzuges usw. mit der Unterschrift (§ 33 LVwVfG) zuzüglich Kopierkosten. Für jede weitere gleichzeitige Beglaubigung wird die Hälfte der für die erste Beglaubigung erhobene Gebühr zum Ansatz gebracht. Zuzüglich zu dieser Gebühr sind die Kopierkosten zu entrichten.	3,50 € je Fall pro Fertigung, ab 4. Fertigung 2,00 €
<b>4</b>	<b>Ausdrucke/ Fotokopien</b>	
4.1	DIN A 4 schwarz/weiß je Seite	1,50 € erste Seite, jede weitere 1,00 €
4.2	DIN A 3 schwarz/weiß je Seite	2,00 € erste Seite, jede weitere 1,50 €
<b>5</b>	<b>Ausdrucke/ farbige Fotokopien</b>	
5.1	DIN A 4 bunt je Seite	2,00 € erste Seite, jede weitere 1,50 €
5.2	DIN A 3 bunt je Seite	4,00 € erste Seite, jede weitere 3,50 €
<b>6.</b>	<b>Gemeindekasse/ Buchhaltung</b>	
6.1	Auskunft / Bescheinigungen über geleistete Zahlungen	42,00 €
<b>7</b>	<b>Meldeangelegenheiten - soweit keine Gebührenfreiheit vorliegt</b>	
7.1	Zusätzliche Meldebestätigung, Aufenthaltsbescheinigung und sonstige Bescheinigungen. Bei mehreren gleichlautenden Bescheinigungen ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	14,00 €
7.2	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	9,00 €
7.3	Erweiterte Auskunft	9,00 €
7.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	14,00 €

7.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € - 500,00 €
7.6	Gebührenfrei sind: die Bearbeitung einer Meldung sowie die Meldebestätigung; die Auskunft an den Betroffenen; die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	-
<b>8</b>	<b>Fundsachen/ Sammlungsgesetz</b>	
8.1	(Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in) bei einem Wert der Fundsache bis 700,00 €	2 % des Werts, mindestens 14,00 €
8.2	bei einem Wert der Fundsache über 700,00 €	2% von 700,-- € und 1% des Mehrwerts
8.3	Sammlungswesen - Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	28,00 €
<b>9</b>	<b>Standesamt</b>	
9.1	Kirchenaustrittserklärungen, je Erklärung	42,00 €
9.2	In Personenstandsangelegenheiten werden Gebühren nach der Durchführungsverordnung des Personenstandsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben	
<b>10</b>	<b>Bestattungswesen – Standesamt</b>	
10.1	Ausstellen eines Leichenpasses	18,50 €
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	18,50 €
<b>11</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	34,00 €
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	34,00 €
<b>12</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
12.1	Gestattung (§ 12 GastG)	26,00 €
<b>13</b>	<b>Gewerberecht</b>	
13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung Anmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	28,00 €
13.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung Abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	28,00 €
13.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung Ummeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	28,00 €
13.4	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 GewO)	16,50 €
13.5	Erweiterte Auskunft auf dem Gewerberegister (§ 14 GewO)	16,50 €
13.6	Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten – Erlaubnis (§ 33 c Abs 1 GewO) und Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	45,00 €

13.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33 d Abs. 1 GewO)	45,00 €
13.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	45,00 €
<b>14</b>	<b>Kampfhunde, gefährliche Hunde</b>	
14.1	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	85,00 €
<b>15</b>	<b>Polizeirecht</b>	
15.1	Erteilung von Platzverweisen	17,00 € pro angefangene Viertel Stunde, mindestens 80,00 €
	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	17,00 € pro angefangene Viertel Stunde, mindestens 80,00 €
<b>16</b>	<b>Feuerwehr</b>	
16.1	Kostenbescheide nach § 5 Abs. 6 Nr. 3 der Feuerwehrkostenersatzsatzung	14,00 € pro angefangene Viertel Stunde
<b>17</b>	<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	
17.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
17.1.1	Kaufpreis bis 5.000,00 €	56,50 €
17.1.2	Kaufpreis bis 25.000,00 €	56,50 €
17.1.3	Kaufpreis bis 50.000,00 €	56,50 €
17.1.4	Kaufpreis über 50.000,00 €	56,50 €
17.2	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB, soweit keine Gebührenbefreiung nach § 151 BauGB vorliegt	56,50 €
<b>18</b>	<b>Bauordnungsrecht (LBO)</b>	
18.1	Eingangsbestätigung im Kenntnissgabeverfahren	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 85,00 €
18.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 68,00 €



18.3	Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnissgabeverfahren – pro Angrenzer	10 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,00 €
18.4	Angrenzerbenachrichtigung im Baugenehmigungsverfahren – pro Angrenzer	10 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,00 €
18.5	Angrenzerbenachrichtigung im Baugenehmigungsverfahren bei Angrenzeranhörung durch den Bauherrn – pro Angrenzer	5 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 22,00 €
18.6	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	113,00 €
18.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	17 € je angefangene Viertelstunde, Mindestgebühr 170,00 €
18.8	Genehmigung von Erdwärembohrungen	34,00 €
<b>19</b>	<b>Bebauungsplanänderungen gem. § 13 BauGB bzw. § 74 LBO</b>	
19.1	Es ist vorgesehen für Bebauungsplanänderungen Vereinbarungen mit dem Bauherrn zu treffen.	
19.2	Bebauungsplanänderungen ohne Abschluss einer Vereinbarung	17 € pro angefangene Viertel Stunde, Mindestgebühr 2.500,00 €
19.2.4	zuzüglich der Auslagen in tatsächlicher Höhe	
<b>20</b>	<b>Wasserrecht</b>	
20.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen nach § 29 WG	17 € pro angefangene Viertel Stunde, Mindestgebühr 50,00 €
<b>21</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
21.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 BImSchVO	17 € pro angefangene Viertel Stunde, Mindestgebühr 102,00 €
<b>22</b>	<b>Schriftliche Auskünfte Gutachterausschuss</b>	
22.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (schriftlich)	17,00 €
22.2	Auskunft über Bodenrichtwerte (schriftlich)	17,00 €

<b>23</b>	<b>Leistungsverzeichnisse</b>	
23.1	Ausgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	28,00 €
<b>24</b>	<b>Bußgeld</b>	
24.1	Erstellung von Bescheiden für Ordnungswidrigkeiten	
<b>25</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
25.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,00 € pro angefangene Viertel Stunde, Mindestgebühr 68,00 €
25.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen ( § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr für Rechtsbehelfe, Mindestgebühr 34,00 €
<b>26</b>	<b>Wasser/Abwasser</b>	
26.1.1	Bearbeitung Antrag auf Wasseranschluss	68,00 €
26.1.2	zuzüglich der Kosten der von der Gemeinde beauftragten Dritten	
26.2.1	Bearbeitung Antrag auf Anschluss an Abwasserbeseitigung	68,00 €
26.2.2	zuzüglich der Kosten des Ingenieurbüros	
26.3.1	Abrechnung von Standrohren	34,00 €
26.3.2	zuzüglich der Kosten der FairNetz GmbH	
26.4.1	Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 und § 5 Abs. 4 WVS (z.B. Brauchwassernutzung Zisterne im Haushalt)	68,00 €
26.4.2	zuzüglich der Kosten der FairNetz GmbH	
26.5.1	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang nach § 5 AbWS	68,00 €
26.5.2	zuzüglich der Kosten des Ingenieurbüros	
26.6.1	Zulassung von Ausnahmen für die Einleitung ausgeschlossener Stoffe gem. § 6 AbWS Allgemeine Ausschlüsse	136,00 €
26.6.2	zuzüglich der Kosten des Ingenieurbüros	
26.7.1	Planauskünfte	17,00 €
26.7.2	zuzüglich zu dieser Gebühr sind die Kopierkosten zu entrichten	
26.7.3	zuzüglich der Kosten des Ingenieurbüros	

Hinweis: Die Gebühren für die Sondernutzung von Straßen sowie der Plakatierung sind satzungsrechtlich gesondert geregelt.